

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Hausanschlüsse

zwischen

Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Str. 28
88348 Bad Saulgau

-nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt-

und

Frau/ Herr/Firma

Name, Vorname

Telefon, E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

nachfolgende „**Anschlussnehmer**“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend "Parteien" genannt

Name, Vorname

Telefon, E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

Ortsteil

Gemarkung

Flurstücksnummer

Der Netzbetreiber beabsichtigt, das Grundstück und Gebäude an sein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. einem bevollmächtigten Dritten über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) berechtigt, private Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zur Errichtung eines Glasfaserhausanschlusses für Telekommunikationszwecke zu nutzen, sofern das private Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Häuser oder Wohnungen werden in diesem Zusammenhang dem Grundstück gleichgestellt.

Um die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung des Glasfaserhausanschlusses ohne Verzögerung beginnen zu können, erteilt der Grundstückseigentümer – ohne dass die Berechtigung des Netzbetreibers gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 TKG im Einzelfall abschließend geklärt wurde – die folgende schriftliche Gestattungsfreigabe.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Netzbetreibers verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Die fertiggestellten Hausanschlüsse sowie die durch den Netzbetreiber errichteten Hauseinführungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 Abs. 1 BGB) errichtet und verbleiben vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Netzbetreibers. Eine Einbringung von Infrastruktur von Drittunternehmen an der Hauseinführung ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Netzbetreibers gestattet. Eine Gewährleistung für diesen Teil der Hauseinführung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber darf jedoch die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaften übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen dient. Der Grundstückseigentümer erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung.

2. Handelt ein Dritter für den Grundstückseigentümer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung gemäß Anlage 4 nachzuweisen.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.

4. Der Glasfaserhausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von Verteilpunkt bis zum Hausübergabepunkt, sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen. Die Realisierung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage 3 beigelegt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden.

Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des glasfaserbasierten Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber. Bei der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses kann der Netzbetreiber ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

5. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, das Glasfasernetz oder Teile davon seinen Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig der Netzbetreiber bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihm errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses einmalige Hausanschlusskosten in Höhe des Kostenangebots (Anlage 2) zu erheben. Diese Hausanschlusskosten für einen Standardhausanschluss werden pauschal erhoben. Die Kosten für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung (NE-4) sind in den Hausanschlusskosten nicht inkludiert. Diese Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Abnahme der Inhouse-Verkabelung erfolgt durch den Netzbetreiber oder deren Dienstleister.

7. Der Grundstückseigentümer räumt dem Netzbetreiber das Nutzungsrecht hinsichtlich seines Grundstückes unentgeltlich ein.

8. Der Netzbetreiber ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, den oben beschriebenen glasfaserbasierten Hausanschluss zu errichten. Der Netzbetreiber ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses abzusehen. In diesem Falle ist der Netzbetreiber allerdings verpflichtet, dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern das Hausanschlussentgelt gemäß Ziffer 4 zurückzuerstatten, sofern und soweit dieses bereits entrichtet wurde und der Netzbetreiber sich entscheidet, die Hausanschlusserrichtung doch nicht umzusetzen.

9. Die Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.

10. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt der Netzbetreiber sein Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.

11. Sollte eine Verlegung des glasfaserbasierten Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Dies gilt auch, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung eines nachgelagerten Grundstückes dient.

12. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt aus schließlich für Zwecke dieses Vertrages und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung. Es gelten die in Anlage 1 genannten Datenschutzbestimmungen.

14. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer den Netzbetreiber entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag sicher.

15. Dieser Vertrag wird erst mit der Unterschrift beider Parteien rechtskräftig.

16. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Ich bin damit einverstanden, dass der Netzbetreiber (Stadtwerke Bad Saulgau) meinen o. a. Namen und meine o. a. Anschrift sowie meine Kontaktdaten verwendet, um mich per Post, Telefon oder E-Mail über neue glasfaserbasierte Angebote zu informieren. Meine Einwilligung kann ich jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Stadtwerke Bad Saulgau oder per E-Mail an netze@stadtwerke-bad-saulgau.de widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Bad Saulgau

Anlagen

Anlage 1: Information zum Datenschutz, Widerrufsbelehrung mit Muster

Anlage 2: Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse

Anlage 3: Vollmacht eines für den Grundstückseigentümer handelnden Vertreters